

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet _____.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in _____.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Dies wird insbesondere durch die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des traditionellen Bogensports und des Feldbogenschießens verwirklicht. Neben der Ausführung der sportlichen Tätigkeit werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt und ein tieferes Naturverständnis sowie Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit vermittelt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einer 6monatigen Probezeit. In dieser Zeit besteht kein Stimmrecht.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

7. Mitglieder die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sind zusätzlich passiv legitimiert (wählbar).

8. Jedes aktive Mitglied muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein, die das hobbymäßige Bogenschießen mit abdeckt. Mit Anmeldung/Unterschrift versichert der Schütze, dass eine solche Versicherung besteht. Anderenfalls ist er für entstehende Schäden persönlich haftbar.

~~9. Passive / Fördernde Mitglieder nehmen in der Regel nicht an den Vereinsabstimmungen teil und nehmen auch sonst keine Leistungen des Vereins in Anspruch.~~

10. Passive und fördernde Mitglieder unterstützen in der Regel den Verein finanziell durch Beiträge oder Zuwendungen oder auch nur ideell. Passive und fördernde Mitglieder sind berechtigt an den Versammlung des Vereins teilzunehmen und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung kann ihnen nicht entzogen werden, wohl aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auch sonstige aktive Betätigungen können den fördernden Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss untersagt sein werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt. Näheres regelt die Finanzordnung.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

~~4. Außer dem Monatsbeitrag übernimmt das aktive sowie jugendliche Mitglied die Verpflichtung einer zusätzlichen Arbeitsleistung. Die Zahl der Arbeitsstunden sowie die evtl. Abgeltung in bar unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Arbeitsordnung.~~

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ~~drei~~ vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder grob fahrlässig handelt. Ein Mitglied handelt insbesondere dann in grober Weise gegen die Interessen des Vereins bei

- a) Nichtentrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung
- b) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Verbandsatzung sowie die Ordnungen
- c) unsportlichem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstigen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins, schädigende Handlungen
- d) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern

4. Die Entscheidung des Vorstandes, ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern. Das Mitglied kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Hierzu kann das

Mitglied persönlich gehört werden. Der Vorstand entscheidet sodann über den endgültigen Ausschluss. Es ist eine zwei Drittel (2/3) Mehrheit erforderlich. Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

~~4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen Mitglieds. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.~~

§ 6 Sportunfallversicherung

1. Alle Mitglieder werden durch den Verein beim DFBV versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur soweit Zahlung, wie die Träger der oben genannten Versicherung den Schaden anerkennen und Zahlungen leisten. Der Verein bzw. Versicherung wird auch nur herangezogen, wenn das Mitglied im Vereinsnamen auf Turnieren gemeldet ist. Sportunfälle sind dem Vorstand sofort zu melden!

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e. die Buchführung,
- f. die Erstellung des Jahresberichts,
- g. die Vorbereitung und
- h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

5. Darüber hinaus beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Beitrags- / Finanzordnung und eine Schieß- / Parcoursordnung.

§ 10 Haftung des Vereins

~~1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.~~
1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie das Führen der Mitgliederliste verantwortlich.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

3. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an _____, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

3. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

_____, den _____